

## **Richtlinie zur Förderung der Qualität von Kindertageseinrichtungen**

### **(Qualitätsentwicklungsrichtlinie der Region Hannover)**

#### **Präambel:**

Ziel dieser Richtlinie ist es, Kommunen und freie Träger anzuregen und zu unterstützen, die Qualität der Förderung von Kindern planmäßig zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Region Hannover hat hierbei gem. § 22a SGB VIII als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere die Qualität der Förderung in der Kindertagesbetreuung sowohl bei kommunalen als auch freien Trägern durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

Dafür sollen Maßnahmen und Projekte angeregt werden, die die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung konzeptionell und strukturell weiterentwickeln und so Kinder und ihre Familien besonders fördern. Dabei wird eine enge Verzahnung der frühen Bildung im Elementarbereich mit den Frühen Hilfen angestrebt. Auch Vorhaben zur Unterstützung und Begleitung des Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule unter Berücksichtigung der individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen von Kindern sollen gefördert werden. Einrichtungen in sozial belasteten Sozialräumen werden darüber hinaus zusätzliche Möglichkeiten eröffnet, ihrem Förderauftrag zu entsprechen. Mit Blick auf den Fachkräftemangel soll insbesondere für Fachkräfte der freien Träger die Durchführung von Weiterbildungen in den Kernthemen Sprache-Inklusion-Digitalisierung ermöglicht werden.

Die Regionsversammlung hat daher beschlossen, für diese Aufgabe jährlich Haushaltsmittel bereitzustellen. Aus diesem Budget unterstützt die Region Hannover im Rahmen Ihrer Gesamtverantwortung als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 72 SGB VIII Projekte und Maßnahmen entsprechend der nachfolgenden Richtlinie.

#### **Abschnitt 1: Projekte und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung**

##### **1.1 Gegenstand der Förderung**

Die Region Hannover fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel Projekte und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Ein Projekt bzw. eine Maßnahme zur Qualitätsentwicklung sind insbesondere

- a) Projekte oder Maßnahmen, die zur Entwicklung und/ oder Implementierung neuer fachlicher Konzeptionen und Methoden beitragen.
- b) Projekte oder Maßnahmen, die durch Qualifizierung und Weiterbildung zur Implementierung von fachlichen Standards im Rahmen der Qualitätsentwicklung und zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung im Rahmen der Gesamtverantwortung beitragen. Förderfähig sind hierbei insbesondere Projekte und Maßnahmen, die geeignet sind, einen relevanten Beitrag zu übergreifenden Prozessen in der Qualitätsentwicklung in den Kindertagesstätten in der Region Hannover zu leisten und damit auf relevante Bedarfe von Trägern und Einrichtungen zu reagieren, die im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Abstimmungsgremien - AG Kita und FAG gem. § 78 SGB VIII - identifiziert wurden.
- c) Projekte oder Maßnahmen, die eine konzeptionelle und strukturelle Weiterentwicklung der Praxis der Kindertagesbetreuung in Kooperation mit Akteuren aus dem Bildungs- und Ausbildungsbereich oder wissenschaftlichen Stellen anstreben. Förderfähig sind

hierbei insbesondere Forschungs-Praxis-Projekte und Kooperationen im Bereich der Fachkräftegewinnung.

Die Förderung ist jahresübergreifend und sowohl für Kurzzeitprojekte als auch innovative Langzeitprojekte möglich.

Um ein Kurzprojekt handelt es sich dann, wenn ein Projekt oder eine Maßnahme einmalig oder auf eine Dauer von maximal 12 Monaten ausgelegt ist.

Um ein förderfähiges Langzeitprojekt handelt es sich dann, wenn das Projekt oder die Maßnahme

- a) auf eine Dauer von mehr als 12 Monaten bis maximal 36 Monaten ausgelegt ist und
- b) dieses innovativ zu einer strukturellen nachhaltigen Qualitätsentwicklung beitragen kann. Dies ist dann der Fall, wenn es auf Organisations-, Konzeptionsentwicklungs-, Erprobungs- und/ oder Implementierungsprozesse ausgelegt ist.

## **1.2 Höhe des Zuschusses**

Die Obergrenze der Gesamtförderung einzelner Projekte und Maßnahmen liegt bei 12.000 € jährlich. Bei Langzeitprojekten liegt sie bei 12.000 € im Schnitt pro Jahr, aber insgesamt bei maximal 36.000 €.

Projekte mit Ausgaben bis zu einer Bagatellgrenze von 1.000 € werden nicht gefördert.

## **Abschnitt 2: Projekte und Maßnahmen zur Erhöhung der Teilhabe- und Bildungschancen**

### **2.1 Gegenstand der Förderung**

Die Region Hannover fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel Projekte und Maßnahmen zur Erhöhung der Teilhabe- und Bildungschancen von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Projekte und Maßnahmen sollen darüber hinaus geeignet sein, nachhaltig positiv auf die Qualität in Einrichtungen, in denen Sie umgesetzt werden, zu wirken.

Förderfähig sind hierbei insbesondere folgende Maßnahmen und Projekte:

- a) Projekte und Maßnahmen mit präventiven und gesundheitsfördernden Charakter.
- b) Projekte und Maßnahmen der ästhetischen, musisch-kulturellen Bildung.
- c) Projekte die dem Ausgleich sozialer Belastungen dienen, die Bildungsbenachteiligung ausgleichen oder in das sozialräumliche Umfeld der Kindertageseinrichtungen hineinwirken.
- d) Projekte der Eltern- und Familienbegleitung mit einrichtungsbezogenem Charakter, die nicht zum normalen Regelalltag der Einrichtung gehören und geeignet sind, die Teilhabechancen einzelner Kinder zu erhöhen oder Bildungsungleichheiten auszugleichen (z. B. Sprach- und Familienprogramm Rucksack KiTa)
- e) Projekte mit sprachförderlicher oder sprachbildender Ausrichtung.

Die Aufzählungen sind jeweils nicht abschließend. Projekte und Maßnahmen, die auf den Ausgleich sozio-struktureller Belastungen und Bildungsbenachteiligungen gerichtet sind, sollen in den davon betroffenen Einrichtungen dazu beitragen, die Teilhabechancen von Kindern zu erhöhen oder Bildungsungleichheiten auszugleichen und darüber hinaus eine nachhaltige Angebotsentwicklung dieser Einrichtung zu unterstützen.

Die Förderung ist jahresübergreifend und sowohl für Kurzzeitprojekte als auch innovative Langzeitprojekte möglich.

Um ein Kurzprojekt handelt es sich dann, wenn ein Projekt oder eine Maßnahme einmalig oder auf eine Dauer von maximal 12 Monaten ausgelegt ist.

Um ein förderfähiges Langzeitprojekt handelt es sich dann, wenn das Projekt oder die Maßnahme

- a) auf eine Dauer von mehr als 12 Monaten bis maximal 36 Monaten ausgelegt ist und
- b) dieses innovativ zu einer strukturellen nachhaltigen Erhöhung von Teilhabechancen von Kindern beitragen kann oder Bildungsnachteile ausgleichen kann. Dies ist dann der Fall, wenn es auf Inklusion, Elternarbeit, Partizipation sowie auf den Ausgleich sozialer Nachteile ausgelegt ist oder wenn es sich um sozialräumliche Projekte/ Maßnahmen oder um musisch-kulturelle Projekte/ Maßnahmen handelt.

## **2.2 Höhe des Zuschusses**

Die Obergrenze der Gesamtförderung einzelner Projekte und Maßnahmen liegt bei 3.500 € jährlich. Bei Langzeitprojekten liegt sie bei 3.500 € im Schnitt pro Jahr, aber insgesamt bei maximal 10.500 €.

Projekte mit Ausgaben bis zu einer Bagatellgrenze von 1.000 € werden nicht gefördert.

## **Abschnitt 3: Projekte im Übergang zur Grundschule**

### **3.1 Gegenstand der Förderung**

Die Region Hannover fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel Projekte und Maßnahmen im Übergang zur Grundschule. Dies sind insbesondere:

- a) Projekte mit direkten Beteiligungen von Kindern zur Unterstützung der Entwicklung von Vorläuferkompetenzen für die Grundschule, insbesondere im Kontext der MINT-Bildung.
- b) Projekte zur Intensivierung, Stärkung und Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Familien und deren Beratung während des Übergangs ihrer Kinder vom Kindergarten in die Grundschule.
- c) Projekte der Vernetzung von Kindergärten mit Grundschulen sowie mit weiteren bildungsrelevanten Akteur\*innen im Sozialraum dieser Einrichtungen.

Projekte mit Konsumcharakter müssen hierbei dazu geeignet sein, die Entwicklung von Vorläuferkompetenzen bei Kindern für die Grundschule oder die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Familien oder die Vernetzung von Kindergärten mit Grundschulen sowie mit weiteren bildungsrelevanten Akteur\*innen jeweils zu intensivieren, zu stärken oder zu fördern. Durch einrichtungsbezogen wirkende, sozio-strukturelle Belastungen

und Bildungsbenachteiligungen ergibt sich hierbei eine besondere Bedarfslage, die zu berücksichtigen ist.

Die Förderung ist jahresübergreifend und sowohl für Kurzzeitprojekte als auch innovative Langzeitprojekte möglich.

Um ein Kurzprojekt handelt es sich dann, wenn ein Projekt oder eine Maßnahme einmalig oder auf eine Dauer von maximal 12 Monaten ausgelegt ist.

Um ein förderfähiges Langzeitprojekt handelt es sich dann, wenn das Projekt oder die Maßnahme

- a) auf eine Dauer von mehr als 12 Monaten bis maximal 36 Monaten ausgelegt ist und
- b) dieses innovativ zu einer strukturellen Kooperation zwischen allen beteiligten bildungsrelevanten Akteur\*innen zum Übergang in die Schule beitragen kann.

### **3.2 Höhe des Zuschusses**

Die Obergrenze der Gesamtförderung einzelner Projekte im Übergang zur Grundschule liegt bei 10.000 €.

Projekte mit Ausgaben bis zu einer Bagatellgrenze von 1.000 € werden nicht gefördert.

## **Abschnitt 4: Betreuungsangebote und Spielkreise für Kinder mit Fluchterfahrung**

### **4.1 Gegenstand der Förderung**

Die Region Hannover fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel niederschwellige Betreuungsangebote und Spielkreise für Kinder mit Fluchterfahrung als Projekt zur Vorbereitung von Kindern auf den Besuch des Kindergartens, zur Stärkung der sprachlichen Bildung und der Integration. Angebote für Kinder und Begleitpersonen/ Erziehungsberechtigte sind dabei möglich.

Die Förderung ist jahresübergreifend und sowohl für Kurzzeitprojekte als auch Langzeitprojekte möglich.

Um ein Kurzprojekt handelt es sich dann, wenn ein Projekt oder eine Maßnahme einmalig oder auf eine Dauer von maximal 12 Monaten ausgelegt ist.

Um ein förderfähiges Langzeitprojekt handelt es sich dann, wenn das Projekt oder die Maßnahme auf eine Dauer von mehr als 12 Monaten bis maximal 36 Monaten ausgelegt ist.

### **4.2 Höhe des Zuschusses**

Die Obergrenze der Förderung einzelner Betreuungsangebote oder einzelner Spielkreise liegt bei 25.000 € im Jahr.

Projekte mit Ausgaben bis zu einer Bagatellgrenze von 1.000 € werden nicht gefördert.

## **Abschnitt 5: Sachausgaben**

### **5.1 Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen der Abschnitte 1 bis 4 dieser Förderrichtlinie sind Sachausgaben zuwendungsfähig, soweit sie zur wirtschaftlichen, sparsamen und zweckentsprechenden

Durchführung des Projektes/ der Maßnahme und zur Erreichung des Projektziels unmittelbar erforderlich sind. Förderfähige Sachausgaben sind insbesondere

- a) Pädagogische Materialien, Gruppenreisekosten, Eintrittsgelder und Ausleihgebühren
- b) Honorarkosten und Reisekosten für freiberufliche Dozent\*innen im Rahmen von Projekten nach Abschnitt 2 und 3 dieser Richtlinie
- c) Investive Anschaffungen über 1.000 €, soweit sie für den Zweck des jeweiligen Projektes erforderlich sind, nach Ablauf des Projektes weiterhin der nachhaltigen Umsetzung der ursprünglichen Projektziele dienen und der Beschaffungswert mit der Erforderlichkeit im Rahmen der Projektdurchführung in einem angemessenen Verhältnis steht. Investive Anschaffungen nur mit einem dauerhaften Ausstattungsscharakter sind nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

## **5.2 Höhe des Zuschusses**

Die Obergrenze der Gesamtförderung von Honorarkosten und damit verbundenen Reisekosten für freiberufliche Dozent\*innen liegt bei 12.000 € jährlich. Bei Langzeitprojekten liegt sie hierfür bei 12.000 € im Schnitt pro Jahr, aber insgesamt bei maximal 36.000 €.

Die übrigen Sachausgaben sind auf maximal 2.500 € je Projekt begrenzt.

Die jeweilige Obergrenze der Gesamtförderung eines Projektes aus den Abschnitten 1 bis 4 darf im Übrigen nicht überschritten werden.

## **5.3 Ergänzende Regelungen**

Die Zweckbindung beträgt für investive Anschaffungen 5 Jahre und beginnt mit dem Kaufdatum.

Die inhaltlich-konzeptionelle Verknüpfung von fachlich-konzeptionellen Projekten und Maßnahmen nach dieser Richtlinie mit qualitätsfördernden Ausstattungsmaßnahmen anderer Förderprogramme ist ausdrücklich zulässig, soweit eine Doppelförderung dabei ausgeschlossen ist.

## **Abschnitt 6: Personalausgaben**

### **6.1 Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind im Rahmen der Abschnitte 1 und 4 dieser Förderrichtlinie Personalausgaben in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nur insoweit, als die Projektdurchführung mit einem Personaleinsatz verbunden ist, der über die reguläre Stellenbemessung in der Einrichtung der Kindertagesbetreuung hinausgeht und der für eine wirtschaftliche, sparsame und zweckentsprechende Durchführung des Projektes/ der Maßnahme und zur Erreichung des Projektziels unmittelbar erforderlich ist.

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben im Rahmen der Abschnitte 1 und 4, wenn

- a) Pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, die staatlich anerkannte Erzieher\*innen, staatlich anerkannte Kindheitspädagog\*innen, staatlich anerkannte Sozialpädagog\*innen oder Sozialpädagog\*innen ohne staatliche Anerkennung sind,
- b) andere geeignete Kräfte mit einschlägiger pädagogischer Qualifizierung und einschlägiger Berufserfahrung oder

- c) Zusatzkräfte im Sinne der Verordnung zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung für geflüchtete Kinder vom 08.04.2022 eingesetzt werden, sofern auf dem Arbeitsmarkt entsprechende pädagogische Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Abschnitte 2 und 3 dieser Richtlinie sind Personalausgaben in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nicht förderfähig.

## **6.2 Höhe des Zuschusses**

Als zuwendungsfähige Personalausgabe bei zusätzliche Angeboten entsprechend dieser Richtlinie, die nur betreuenden Charakter haben, wird maximal die Vergütung nach TVöD Entgeltgruppe S 8 b berücksichtigt.

Bei anderen Projekten und Maßnahmen wird als zuwendungsfähige Personalausgabe eine maximale Vergütung nach TVöD Entgeltgruppe S 12 (Arbeitgeber-Brutto) berücksichtigt. Personalausgaben in der Weiterbildung sind hiervon ausgenommen und förderfähig, soweit sie den tariflichen Entgelten akademischer Abschlüsse im lehrenden und forschenden Bereich entsprechen. Weitere Ausnahmen sind im Übrigen in Einzelfällen möglich und bedürfen einer besonderen Begründung sowie der vorherigen Zustimmung der Region Hannover.

Die jeweilige Obergrenze der Gesamtförderung eines Projektes aus den Abschnitten 1 und 4 darf im Übrigen nicht überschritten werden.

## **Abschnitt 7: Allgemeine Bestimmungen**

### **7.1 Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind:

- a) Träger von Kindertageseinrichtungen aus der Region Hannover, die die Fördervoraussetzungen gem. § 23 NKiTaG erfüllen und im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Region Hannover tätig sind,
- b) Städte und Gemeinden der regionszugehörigen 16 Kommunen ohne eigenes Jugendamt,
- c) öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtungen sowie Bildungsträger nach § 2 Abs. 2 Nds. Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG), soweit diese jeweils mit Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Region Hannover kooperieren.
- d) Gemeinnützige Körperschaften nach § 52 Abgabenordnung (AO), die Zwecke verfolgen, die den Inhalten dieser Förderrichtlinie entsprechen, und die Maßnahmen und Projekte im Rahmen verbindlicher Kooperationen mit Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Region Hannover durchführen. Eine verbindliche Kooperation ist bei Maßnahmen aus Abschnitt 4 der Richtlinie entbehrlich, sofern die beantragte Maßnahme in Abstimmung mit einer antragsberechtigten Kommune durchgeführt wird.

Nicht antragsberechtigt sind insbesondere politische Organisationen und Vereinigungen sowie privatgewerbliche Organisationen.

## **7.2 Zuwendungsvoraussetzungen**

Bei den Zuwendungen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Region Hannover, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der in der Präambel dieser Richtlinie genannten Ziele.

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die den vorgenannten Zielen der Förderrichtlinie in den Abschnitten 1 bis 4 entsprechen.

Ausgeschlossen ist eine Förderung nach dieser Richtlinie für Maßnahmen, bei denen eine Gewinnerzielungsabsicht besteht.

## **7.3 Antragsverfahren und Fristen**

Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Team 51.17 der Region Hannover – Team Tagesbetreuung für Kinder – einzureichen. Hierfür ist der von der Region Hannover zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.

Dem Antrag ist eine formlos erstellte Konzeption unter konkreter Bezugnahme auf den Förderzweck beizufügen. Eigenanteile oder Eigenleistungen sind entsprechend zu benennen und nachzuweisen.

Ein Antrag auf Förderung ist spätestens bis zum 30.09. eines Jahres für das nächste Kalenderjahr zu stellen.

Anträge, die nach diesem Datum eingehen, können nachrangig nach Eingangsdatum berücksichtigt werden, soweit noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Abweichend hiervon können für Maßnahmen nach Abschnitt 4 dieser Förderrichtlinie fortlaufend Fördermittel beantragt werden, längstens jedoch bis zum 31.12.2027. Eine Folgebewilligung um weitere maximal 36 Monate ist möglich, wenn dies aufgrund der Zahl geflüchteter Kinder erforderlich ist.

## **7.4 Bewilligung**

Die Entscheidung über die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und - soweit erforderlich - unter Gewichtung aller zum Stichtag vorliegenden Anträge gemäß den Zielen dieser Richtlinie sowie des Grundsatzes der gleichmäßigen Berücksichtigung aller Träger und Kommunen.

Bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel wird die Qualität der fachlichen Eignung der Projekte und die Effizienz des Fördermitteleinsatzes in Relation zu den Eigenleistungen der Antragstellenden und etwaiger Fördermittel Dritter berücksichtigt.

Sofern die Projekte die vorhandenen Mittel ausschöpfen, werden die Mittel kontingentiert und die Projekte im Rahmen des jeweiligen Kontingents gewichtet. Vorrangige Berücksichtigung finden dabei im Rahmen einer gleichmäßigen regionalen Verteilung Projekte und Maßnahmen in Einrichtungen sozial belasteter Sozialräume. Entsprechend des jeweiligen Förderzwecks ergeben sich nach Bedarfslage folgende Kriterien, die darüber hinaus berücksichtigt werden:

- a) Bei Projekten und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung die Nachhaltigkeit,
- b) Bei Projekten und Maßnahmen zur Erhöhung der Teilhabe- und Bildungschancen die fachliche Eignung und Qualität,

- c) Bei Projekten und Maßnahmen im Übergang zur Grundschule die fachliche Eignung und Qualität sowie
- d) Bei Betreuungsangeboten und Spielkreisen für Flüchtlinge die Flüchtlingszahlen und die Anzahl der fehlenden Betreuungsplätze.

Die Bewilligung erfolgt in Form eines Bescheides durch das Team 51.17.01 der Region Hannover – Kita Planung und Förderung.

### **7.5 Beginn und Durchführung**

Die Durchführung des Projektes oder der Maßnahme darf grundsätzlich nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen. Ein vorzeitiger Projekt- oder Maßnahmebeginn kann im Vordruck jedoch schon ab dem Tag der Antragstellung beantragt werden; seine Genehmigung liegt ebenfalls im pflichtgemäßen Ermessen der Region Hannover und ist vom Antragsteller abzuwarten.

Wird das Projekt oder die Maßnahme vor Antragstellung begonnen, ist eine Förderung ausgeschlossen.

### **7.6 Weiterleitung**

Einzig antragsberechtigte Städte und Gemeinden der Region Hannover ohne eigenes Jugendamt dürfen die bewilligte Zuwendung an einen Letztempfänger weiterleiten. Eine Weiterleitung ist dabei nur zulässig, wenn gesichert ist, dass die Zuwendungsbestimmungen dieser Förderrichtlinie von dem Letztempfänger eingehalten werden. Dies ist vom Letztempfänger entsprechend zu erklären und vom Erstempfänger bei Antragstellung nachzuweisen.

### **7.7 Art der Finanzierung**

Die Förderung erfolgt für Projekte und Maßnahmen nach Abschnitt 2 und Abschnitt 4 als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung und kann 100 % der berücksichtigungsfähigen Ausgaben betragen. Dabei sind vom Antragsteller gem. § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII angemessene Eigenleistungen zu erbringen und nachzuweisen (Räume, Material, Personal, fachliche Beiträge). Teilfinanzierungen der Gesamtprojektkosten durch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen sind hierbei möglich. Ergeben die kumulierten Förderungen Dritter und der Region Hannover mehr als 100 % der berücksichtigungsfähigen Ausgaben, wird der Förderbetrag der Region Hannover entsprechend gekürzt.

Die Förderung erfolgt für Projekte und Maßnahmen nach Abschnitt 1 und 3 als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung und beträgt höchstens 95 % der berücksichtigungsfähigen Ausgaben. Teilfinanzierungen der Gesamtprojektkosten durch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen sind hierbei möglich. Ergeben die kumulierten Förderungen Dritter und der Region Hannover mehr als 95 % der berücksichtigungsfähigen Ausgaben, wird der Förderbetrag der Region Hannover entsprechend gekürzt.

### **7.8 Mittelverwendung und Rückforderung**

Die bewilligte Zuwendung ist ausschließlich für das beantragte Projekt zu verwenden. Sofern sie nicht oder nicht in voller Höhe für das Projekt verwendet wurden, ist sie ganz oder teilweise zurück zu zahlen.

Die Zuwendung ist im Übrigen zu erstatten, wenn der Verwendungsnachweis oder der Sachbericht nicht vorgelegt werden. Dasselbe gilt, wenn ein Zwischennachweis erforderlich



ist und dieser nicht eingereicht wird. Wird gegen die Pflichten aus Abschnitt 7.12 verstoßen, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

### **7.9 Verwendungsnachweis**

Dem Team 51.17.01 der Region Hannover –Team Kita Planung und Förderung – ist als Nachweis für die Mittelverwendung spätestens drei Monate nach Beendigung des Projektes ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Dieser beinhaltet

- a) einen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel, der rechtsverbindlich zu unterschreiben ist sowie
- b) einen Nachweis über die Gesamtprojektkosten in Form eines detaillierten Kosten- und Finanzierungsplans nebst Belegen.

Ein einfacher Verwendungsnachweis ist ausreichend bei

- a) Gesamtprojektkosten bis maximal 2.000 € oder
- b) bei Maßnahmen aus Abschnitt 4 der Richtlinie, sofern eine Kommune der Region Hannover Erstempfänger ist.

Die entsprechenden Belege sind vorzuhalten und auf Nachfrage einzureichen. Näheres zum Verwendungsnachweis regelt der jeweilige Zuwendungsbescheid.

### **7.10 Zwischennachweis**

Bei mehrjähriger Projektförderung ist dem Team 51.17.01 der Region Hannover –Team Kita Planung und Förderung – innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres ein Zwischennachweis über die in dem jeweiligen Jahr erbrachten Ausgaben zu erbringen.

### **7.11 Sachbericht**

Nach Abschluss des Projektes ist dem Team 51.17.01 der Region Hannover – Team Kita Planung und Förderung – innerhalb von drei Monaten ein Sachbericht vorzulegen.

### **7.12 Pflichten des Projektträgers**

Während des Förderzeitraumes ergeben sich für den jeweiligen Projektträger folgende Pflichten, die einzuhalten sind:

- a) Änderungen in der Projektdurchführung sind zeitnah mitzuteilen.
- b) Jeder Projektträger, der Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie erhält, ist im Übrigen in seinen Publikationen verpflichtet, unter Nutzung der Wort-Bildmarke „gefördert durch die Region Hannover“ auf die erfolgte Förderung hinzuweisen. Dies betrifft auch gegebenenfalls vorhandene Web- und Social Media-Auftritte des Projektes.

### **Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie der Region Hannover zur Förderung der Qualität von Kindertageseinrichtungen tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und setzt damit die vorherige Fassung vom 01.08.2022 außer Kraft.